



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 16, 23. April 2026

Inhalt

| | | |
|-----------|--|----|
| 01 | BMF: Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften | 2 |
| | Aktuelle Rechtsprechung | 4 |
| | Erstmaliger Erwerb eines Anteils an einer Personengesellschaft | 4 |
| | Handgeldzahlungen im Profisport | 4 |
| | Zur Fristsetzung nach § 63 Abs. 4 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) | 5 |
| | Vorsteuerabzug aus Anzahlungen | 5 |
| | InvStG 2004: Ermittlung von Erträgen aus der Veräußerung von Aktien auf Fondsebene | 5 |
| | Anforderungen an einen Antrag auf Buchwertfortführung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 UmwStG 2006; Vereinbarkeit des Antragserfordernisses mit Unionsrecht | 6 |
| 03 | Rechtsprechung im Blog | 7 |
| | BFH bestätigt Verfassungsmäßigkeit des § 15a Abs. 1a EStG | 7 |
| | Sächsisches Finanzgericht verneint Abzugsfähigkeit von Verlusten bei sanktionsbedingt nicht handelbaren Wertpapieren | 8 |
| | Business Meldungen | 9 |
| 04 | Service | 10 |
| | Terminplaner | 10 |
| | Veranstaltungen | 10 |
| | Noch Fragen? | 10 |
| | Redaktion | 10 |
| | Datenschutz | 11 |

Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

BMF: Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften

Das Bundesfinanzministerium hat ein Schreiben zur Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften und anderen nicht rechtsfähigen Wirtschaftsgebilden im Umsatzsteuerrecht veröffentlicht.

Fundstelle

**BMF-Schreiben vom
9. April 2026.**

Hintergrund

Es schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten, die in nicht rechtsfähigen Zusammenschlüssen unternehmerisch tätig sind. Anlass ist die Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz UStG durch das Jahressteuergesetz 2022, wonach die Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuerrechts unabhängig davon bestehen kann, ob der Handelnde nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung erfolgte die Anpassung durch den Gesetzgeber, um die Rechtsprechung des BFH zu überschreiben.

Unternehmer können daher auch nicht rechtsfähige Personengemeinschaften sein. Bei Bruchteilsgemeinschaften ist dies der Fall, wenn sie eine unternehmerische Tätigkeit selbständig – also gewerblich oder beruflich – ausüben. Dies setzt voraus, dass die unternehmerische Tätigkeit ihrer Teilhaber der Bruchteilsgemeinschaft zugerechnet wird, da sie selbst keine Tätigkeiten ausüben kann. Die Teilhaber können jedoch gemeinschaftlich nach außen auftreten, beispielsweise durch den Abschluss eines gemeinsamen Überlassungsvertrags, wodurch das gemeinschaftliche Handeln nach außen sichtbar wird. Anders als bei Einzelverträgen der Teilhaber betrifft der Vertrag die gesamte Bruchteilsgemeinschaft.

Auch eine in Deutschland zivilrechtlich nicht rechtsfähige Limited kann Unternehmer im Sinne dieser Regelung sein. Maßgeblich ist, dass sie eine



gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, unabhängig davon, nach welchem Recht sie gegründet wurde oder wo ihr Verwaltungssitz liegt.



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 23. April 2026

Erstmaliger Erwerb eines Anteils an einer Personengesellschaft

Urteil vom 25. Februar 2026, II R 5/24

Zum [Urteil](#).

Der Erwerb eines Anteils an einer Personengesellschaft durch eine zuvor nicht zivilrechtlich an der Gesellschaft beteiligte Person erfüllt --unter den weiteren Voraussetzungen der Norm-- den Tatbestand des § 1 Abs. 2a Satz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) i.d.F. des StÄndG 2001.

Schuldrechtliche Bindungen reichen nicht aus, um einer Person im Rahmen des § 6 GrEStG eine Beteiligung am Vermögen einer Gesamthand zuzurechnen.

Handgeldzahlungen im Profisport

Urteil vom 03. März 2026, IX R 33/23

Zum [Urteil](#).

Eine Transferentschädigung (Ablöse), die im Zusammenhang mit dem Wechsel eines Fußball-Lizenzspielers vom aufnehmenden Club gezahlt wird, ist als Anschaffungskosten auf das immaterielle Wirtschaftsgut "exklusive Nutzungsmöglichkeit an dem Spieler" (Spielerlaubnis) zu aktivieren und auf die Vertragslaufzeit abzuschreiben (Anschluss an Urteil des Bundesfinanzhofs vom 14.12.2011 - I R 108/10, BFHE 236, 117, BStBl II 2012, 238, Rz 12 ff.).

Ein Handgeld, das im Rahmen eines ablösepflichtigen Transfers anlässlich der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags an den Spieler gezahlt wird, ist den aktivierungspflichtigen Anschaffungs(-neben-)kosten des Wirtschaftsguts "Spielerlaubnis" zuzuweisen. Dies gilt nicht für ein Handgeld, das bei einem ablösefreien Transfer oder einer vorzeitigen Vertragsverlängerung gezahlt wird.

Für ein nicht als Wirtschaftsgut zu aktivierendes Handgeld, das nur für den Abschluss des Arbeitsvertrags ("signing fee") gezahlt wird und bei vorzeitiger Beendigung oder Anpassung dieses Vertrags keine zumindest anteilige Rückzahlungspflicht des Spielers auslöst, ist in der Bilanz des Clubs kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.



Zur Fristsetzung nach § 63 Abs. 4 Satz 1 der Abgabenordnung (AO)

Urteil vom 04. Dezember 2025, V R 25/23

Zum [Urteil](#).

Setzt das FA einer Körperschaft eine Frist nach § 63 Abs. 4 Satz 1 AO zur Verwendung nicht zeitnah verwendeter Mittel und begehrt die Körperschaft die Aufhebung der in Form eines "Auflagenbescheides" ergangenen Fristsetzung mit der einzigen Begründung, die Mittel seien zeitnah verwendet worden oder unterlägen nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, fehlt einer hierauf gerichteten Klage das Rechtsschutzbedürfnis.

Vorsteuerabzug aus Anzahlungen

Urteil vom 04. Dezember 2025, V R 38/23

Zum [Urteil](#).

Eine --zum Vorsteuerabzug berechtigende-- Vorauszahlungsrechnung liegt auch dann vor, wenn ohne einen ausdrücklichen Hinweis ("Vorkasse") aus anderen Gründen erkennbar ist, dass sie für eine erst noch zu erbringende Leistung erteilt wird.

Das Recht auf Vorsteuerabzug aus einer Vorauszahlung auf eine später nicht ausgeführte Leistung setzt voraus, dass der Rechnungsempfänger im Zeitpunkt der Zahlung davon ausgeht, auf eine zukünftig noch auszuführende Leistung zu zahlen.

InvStG 2004: Ermittlung von Erträgen aus der Veräußerung von Aktien auf Fondsebene

Urteil vom 03. März 2026, VIII R 24/21

Zum [Urteil](#).

Bei der Ermittlung des Ertrags aus der Veräußerung von Aktien auf Fondsebene ist § 20 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sinngemäß anzuwenden.

Der unmittelbare sachliche Zusammenhang von Aufwendungen in § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG kann nicht mit dem Veranlassungszusammenhang (§ 4 Abs. 4 EStG) gleichgesetzt werden.

Ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang wie in § 3 Abs. 3 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes (InvStG 2004) vorausgesetzt, verlangt eine unlösbare Verknüpfung ohne das Dazwischentreten anderer Ursachen, die zudem konkret feststellbar sein muss (Bestätigung der Rechtsprechung).



Anforderungen an einen Antrag auf Buchwertfortführung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 UmwStG 2006; Vereinbarkeit des Antragserfordernisses mit Unionsrecht

**Urteil vom 18. Dezember
2025, V R 31/23**

Zum Urteil.

Der Antrag gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) 2006, bei einem Anteilstausch den Buchwert (die Anschaffungskosten) oder einen Zwischenwert als Veräußerungspreis der Anteile anzusetzen, setzt keine bestimmte Form voraus. Er kann ausdrücklich oder konkludent gestellt werden.

§ 21 Abs. 2 Satz 4 UmwStG 2006 knüpft für das Ende der Antragsfrist grundsätzlich an die Abgabe derjenigen Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung des Einbringenden an, die den steuerlichen Übertragungstichtag erfasst.

Das fristgebundene Antragserfordernis des § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 UmwStG 2006 ist mit Art. 8 Abs. 1, 4 und 8 der Fusionsrichtlinie 2009 vereinbar. Es handelt sich um eine zulässige verfahrensrechtliche Voraussetzung, die den unionsrechtlichen Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz wahrt.



Rechtsprechung im Blog

BFH bestätigt Verfassungsmäßigkeit des § 15a Abs. 1a EStG

Die Behandlung sogenannter vorgezogener Einlagen durch § 15a Abs. 1a Satz 1 Alternative 2 des Einkommensteuergesetzes ist verfassungsgemäß.

Fundstelle

BFH-Urteil

vom **26.02.2026** – **IV R**

27/23

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Sachverhalt

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Regelung des § 15a Abs. 1a Satz 1 Alternative 2 EStG zur Behandlung sogenannter vorgezogener Einlagen verfassungsgemäß ist und insbesondere nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Im entschiedenen Fall hatte der alleinige Kommanditist einer GmbH & Co. KG im Jahr 2016 seine Kommanditeinlage um 130.000 € erhöht und vollständig eingezahlt. Der im Jahr 2016 entstandene Verlust verbrauchte die Einlage jedoch nur teilweise (75.466 €). Für das Streitjahr 2017 beehrte die KG, den überschießenden Teil der Einlage von rund 54.534 € als Verlustausgleichsvolumen zu nutzen, um den Verlust 2017 anteilig als ausgleichs- oder abzugsfähig zu behandeln. Das Finanzamt lehnte dies unter Verweis auf § 15a Abs. 1a EStG ab, wonach nachträgliche (vorgezogene) Einlagen kein Verlustausgleichsvolumen für zukünftige Wirtschaftsjahre schaffen können. Das FG Köln wies die Klage ab.

Entscheidung des BFH

Der BFH wies die Revision als unbegründet zurück. Er bestätigte, dass § 15a Abs. 1a EStG die frühere Korrekturposten-Rechtsprechung des BFH zu vorgezogenen Einlagen bewusst überlagert und bei negativem Kapitalkonto Einlagen nur noch insoweit zu einem Verlustausgleichsvolumen führen, als Verluste im Wirtschaftsjahr der Einlage entstehen.

Zwar liege eine Ungleichbehandlung vorgezogener Einlagen gegenüber zeitkongruenten Einlagen und gegenüber der bloßen Eintragung einer Haftsumme im Handelsregister (§ 15a Abs. 1 Satz 2 EStG) vor. Diese sei jedoch sachlich



gerechtfertigt. Ein strenger Verhältnismäßigkeitsmaßstab sei nicht anzulegen, da der Steuerpflichtige den Zeitpunkt der Einlage selbst bestimmen könne und weder Freiheitsrechte erheblich beeinträchtigt noch unzulässige Differenzierungskriterien herangezogen würden. Gemessen am Willkürmaßstab sei die Regelung durch das Ziel der **Vereinfachung der Rechtsanwendung** gerechtfertigt: Der zuvor von der Rechtsprechung geforderte Korrekturposten mit seinen zahlreichen ungeklärten Folgefragen entfalle. Zudem seien Verluste nicht endgültig verloren, sondern nur zeitlich verschoben – eine Verrechnung bleibe insbesondere bei Beendigung der Gesellschaft oder Veräußerung des Mitunternehmeranteils nach § 15a Abs. 2 Satz 2 EStG möglich. Der Gesetzgeber habe sich im Rahmen seiner Typisierungsbefugnis gehalten, indem er alle Fälle zeitinkongruenter Einlagen einheitlich behandelt habe. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht war daher nicht veranlasst.

Sächsisches Finanzgericht verneint Abzugsfähigkeit von Verlusten bei sanktionsbedingt nicht handelbaren Wertpapieren

Verluste wegen der fehlenden Handelbarkeit russischer Staatsanleihen und russischer Aktien können im Jahr 2022 nicht bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Das hat das Sächsische Finanzgericht in Leipzig in einem aktuellen Urteil entschieden.

Fundstelle

Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 25. Februar 2026 (2 K 602/25); die Revision ist beim BFH unter dem Az. VIII R 5/26 anhängig, vgl. die Pressemitteilung vom 20. April 2026.

Sachverhalt

Die Kläger hatten in russische Staatsanleihen und Hinterlegungsscheine investiert, die das Eigentum an russischen Aktien verbriefen (ADR und GDR). Wegen des russischen Angriffskriegs mit der Ukraine waren weder die Staatsanleihen noch die Hinterlegungsscheine handelbar und wurden von der depotführenden Bank der Kläger gar nicht oder mit Null bewertet. Auch erhielten sie keine Dividenden ausbezahlt.

Die Kläger hielten daher ihre Kapitalforderungen für uneinbringlich und begehren die steuerliche Anerkennung der Verluste.



Richterliche Entscheidung

Sowohl das Finanzamt als auch der 2. Senat des Sächsischen Finanzgerichts lehnten eine Verlustberücksichtigung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ab.

Die Anteile seien nicht veräußert oder eingezogen worden, so dass ein Veräußerungsverlust nicht habe entstehen können. Die russischen Unternehmen oder der russische Staat seien auch nicht insolvent.

Der Einwand der Kläger, die Wertpapiere seien derzeit faktisch wertlos, weil sie u.a. aufgrund der EU-Sanktionen nicht gehandelt werden könnten, überzeugte das Gericht nicht. Es sei nicht unwahrscheinlich, dass die Anleihen zu einem jetzt noch nicht bekannten Zeitpunkt wieder handelbar seien. Auch eine Dividendenzahlung sei nach Aufhebung der Sanktionen wieder möglich.

Business Meldungen

Mehr dazu




[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

Indexmiete im Geschäftsraum: Wegweisendes BGH-Urteil für die Vertragspraxis

Mit Urteil vom 11. März 2026 (Az. XII ZR 51/25) hat der Bundesgerichtshof erstmals grundlegend zum Verhältnis von § 8 Preisklauselgesetz (PrKG) und § 307 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bei Indexmietklauseln im Geschäftsraummietrecht Stellung bezogen. Die in Literatur und Rechtsprechung seit Langem kontrovers geführte Debatte über die Inhaltskontrolle von Wertsicherungsklauseln erhält damit erstmals höchstrichterliche Konturen. Der BGH zitiert in seiner Entscheidung unter anderem eine juristische Ausarbeitung, die ich gemeinsam mit einer Anwältin verfasst habe.



Service

| | |
|---|--|
|  Terminplaner | Steuern zum Frühstück Webcast, 29.4.2026 Wir freuen uns auf Sie! Zum Seminar |
|  Veranstaltungen | PwC Veranstaltungssuche Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche. Veranstaltungssuche |
|  Noch Fragen? | Noch Fragen? Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail. E-Mail senden |

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

